



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

05. Februar 2013

### Haus des Jugendrechts

Beschluss-Nr. 0227 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 7. November 2012  
(Vorlagen-Nr. 12-F-05-0010)

*Der Magistrat wird gebeten, zu berichten, ob seit Betrieb der Einrichtung „Haus des Jugendrechts“ die angestrebten Ziele erreicht werden konnten.*

*Insbesondere ist darüber zu berichten:*

1. *Wie viele Fälle sind bisher zum Abschluss gebracht worden bzw. befinden sich in Bearbeitung?*

Im Amt für Soziale Arbeit wird keine eigene Statistik über Fälle unter Beteiligung des Hauses des Jugendrechts geführt. Das Haus des Jugendrechts Wiesbaden wird im Auftrag des Hessischen Justizministeriums evaluiert durch die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) in Kooperation mit der Universität Gießen. Im Rahmen dieser Evaluation wurde eine strukturierte Datenerhebung vereinbart, die sowohl die Daten der Polizei und der Staatsanwaltschaft als auch die Daten der Jugendhilfe nach einem vereinbarten Schema erfasst und ausgewertet wird. Der Abschlussbericht der Evaluation wird voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 2013 vorgelegt werden.

2. *Wie viel Zeit vergeht in der Regel, bis ein Verfahren abgeschlossen ist?*

Die Dauer eines Verfahrens ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Insbesondere die Jugendhilfe hat auf die Verfahrensdauer kaum Einfluss.

Im Rahmen der Evaluation durch die KrimZ wird auch die Verfahrensdauer ausgewertet werden.

Als Zwischeninformation wurde für die Verfahren des Jahres 2010 durch die KrimZ festgehalten:

„Die Spanne zwischen dem Tatdatum und der Erledigung des Ermittlungsverfahrens durch einen Abschluss der Staatsanwaltschaft beträgt 4 - 1.033 Tage.

Die Spanne zwischen dem Tatdatum und dem Entscheidungsdatum des Gerichts beträgt 19 - 554 Tage.“

*(Hinweis: etwa 30% der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren führen zu einer Anklage bei Gericht, etwa 70% werden ohne Gerichtsverfahren beendet)*

Ob und welche Veränderungen in den Jahren 2011 und 2012 eingetreten sind, wird der Abschlussbericht zeigen.

3. *Werden die Mitarbeiter des Amtes für Soziale Arbeit im Sinne des § 38 JGG geschult, d. h. sind sie in der Lage, die jeweiligen erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen?*
4. *Wenn ja, werden die gewonnenen Erkenntnisse in das Verfahren eingebracht und verwertet?*

Die Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII i. V. mit §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG gehört seit Jahrzehnten unabhängig von einem Haus des Jugendrechts zu den Regelaufgaben aller öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Vorbereitung darauf ist Bestandteil der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Rahmen ihres Studiums. Darüber hinaus vertiefen die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit im Rahmen einer Facharbeitsgruppe Jugenddelinquenz fortlaufend ihre Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Themenfeld. Zur Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren werden neue Fachkräfte darüber hinaus in einem internen Einarbeitungsbaustein im Rahmen des fachlichen Einarbeitungskonzepts geschult. Gewonnene Erkenntnisse werden in die Verfahren eingebracht.

5. *Wie wird die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen vom Amt für Soziale Arbeit eingeschätzt? Gibt es von dieser Seite Verbesserungsvorschläge?*

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe hat sich konstruktiv weiterentwickelt und das gegenseitige Wissen über Aufgaben und Rahmenbedingungen der Partner erhöht. Die einheitliche personenorientierte Bearbeitung erleichtert eine gemeinsame Bewertung.

Das Jugendgericht als ein zentraler Akteur beim Thema Jugenddelinquenz ist am Haus des Jugendrechts und an der Zusammenarbeit der Institutionen nicht beteiligt. Ein stärkerer Einbezug des Gerichts, z. B. auch durch Übernahme der personenorientierten Bearbeitung, bleibt anzustreben.

6. *Lässt sich die Kooperation der beteiligten Institutionen im Hinblick auf eine „gerechte“ Beurteilung der Jugendlichen als erfolgreich bezeichnen, insbesondere im Hinblick auf den Austausch der gewonnenen Erkenntnisse/Informationen?*

Für eine Bewertung unter dem Aspekt einer gerechten Beurteilung fehlen definierte Kriterien. Die Zusammenarbeit wird von allen beteiligten Institutionen als nützlich erlebt i. S. erweiterter Wissens und erleichterten Kontakts.

7. *Aus welchen Gründen hat die kurzfristige Absage von Verfahren im letzten halben bis dreiviertel Jahr zugenommen?*

Über eine Zunahme von kurzfristigen Verfahrens-Absagen liegen im Amt für Soziale Arbeit keine Erkenntnisse vor.

**Verteiler:**

2. 51.5103 z.w.V.